

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1859.

N I. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend eine Vereinbarung mit dem königlich hannoverschen Gouvernement wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenpässen als Legitimation zur Ein- und Durchführung von Leichen, vom 7. Januar 1859.

Zwischen der hiesigen Staatsregierung und dem königlich hannoverschen Gouvernement ist eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß Leichenpässe, welche zur Führung von Leichen in und durch das diesseitige und durch das königlich hannoversche Gebiet von den kompetenten Behörden ausgestellt sind, als Legitimationemittel für die Leichen unter der Voraussetzung angesehen werden sollen, daß die letzteren bei dem Transporte in doppelten Särgen, deren jeder verschlossen sein muß, verwahrt sind.

Gleichzeitig bemerken Wir, daß königlich hannoverscher Seits die Polizei-Obrigkeiten (Richter, Magistrate, Polizei-Directionen) und diesseits die fürstlichen Verwaltungsdämter zur Ausstellung von Leichenpässen competent sind, letztere aber nur für die Leiche und nicht auch für die Begleitung derselben eine Legitimation gewähren.

Rudolstadt, den 7. Januar 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 22. Januar 1859.